

VAT Newsletter

Aktuelle Themen und Fragestellungen
rund um die Mehrwertsteuer

Juli 2024

NEUES AUS DER GESETZGE- BUNG

Referentenentwurf einer Ver- ordnung zur Vergabe steuerlicher Wirtschafts-Identifikations- nummern (W-IdNrn.)

Das BMF hat am 28. Juni den Re-
ferentenentwurf einer Verordnung
zur Vergabe steuerlicher Wirt-
schafts-Identifikationsnummern
(Wirtschafts-Identifikationsnum-
merverordnung – WIdV) veröffent-
licht.

Gemäß § 139d der Abgabenord-
nung (AO) kann die Bundesregie-
rung mit Zustimmung des Bundes-
rates den Aufbau, die Zuteilung,
die Löschrift und die Mitteilung
der W-IdNr. bestimmen (vgl. auch
Art. 97 § 5 des Einführungsgeset-
zes zur AO). Dabei ist zu berück-
sichtigen, dass die W-IdNrn. künf-
tig im Register über
Unternehmensbasisdaten gespei-
chert werden sollen, was zur ein-
deutigen und registerübergreifen-
den Identifizierung von
Unternehmen dienen soll.

Wesentlicher Regelungsinhalt der
geplanten Verordnung sind der
Aufbau und die Zuteilung der Wirt-
schafts-Identifikationsnummer (W-
IdNr.):

- Die W-IdNr. (§ 139c AO), für
die sichergestellt werden soll,
dass ein wirtschaftlich Tätiger
nicht mehr als eine W-IdNr. er-
hält und jede W-IdNr. nur ein-
mal vergeben wird

(einheitliches und dauerhaftes
Merkmal für steuerliche Zwe-
cke), soll am 30. September
2024 eingeführt werden.

- Sie besteht aus den Buchsta-
ben „DE“ und neun Ziffern. Sie
entspricht im Aufbau der Um-
satzsteuer-Identifikationsnum-
mer und soll bei Vorliegen der
Voraussetzungen des § 27a
Abs. 1 UStG deren Funktionali-
tät übernehmen. Zudem soll
sie auch als bundeseinheitliche
Wirtschaftsnummer nach § 2
Abs. 1 des Unternehmensba-
sisdatenregistergesetzes ver-
wendet werden.
- Die Administration soll beim
Bundeszentralsamt für Steuern
liegen.

Das Bundeskabinett soll den Ver-
ordnungsentwurf zeitnah beschlie-
ßen; beim Bundesrat soll dies am
27. September 2024 erfolgen.
Zum 1. November 2024 soll mit
der initialen Vergabe der W-IdNr.
begonnen werden.

Inhalt

[Neues aus der Gesetzgebung](#)
[Referentenentwurf einer Verord-
nung zur Vergabe steuerlicher
Wirtschafts-Identifikationsnum-
mern](#)

[Neues vom EuGH](#)
[Deutsche Regelung zur Organ-
schaft vom EuGH nicht bean-
standet](#)

[Neues vom BMF](#)
[Anhebung der Freigrenze für Ge-
schenke von 35 Euro auf 50 Euro
zum 1. Januar 2024](#)

[In Kürze](#)
[Übertragung des Eigentums an ei-
ner landwirtschaftlichen Fläche
gegen Zahlung einer Entschädi-
gung](#)

[Mitwirkungspflichten des leisten-
den Unternehmers bei Abtretun-
gen in Bauträgerfällen](#)

[Aus aller Welt](#)
[TaxNewsFlash Indirect Tax](#)

[Veranstaltungen](#)



Reinhören: Umsatzsteuer Podcast „VAT to go“

Viele Umsätze werden nicht mehr über die Ladentheke, sondern über das Internet gemacht. Hierbei lauern gerade in der Umsatzsteuer viele Fallstricke, wie das neue EuGH-Urteil zur Vermarktung von Gutscheinen in der Lieferkette und das neue BMF-Schreiben zu Veranstaltungen im B2C-Bereich per Live-Streaming oder Aufzeichnung zeigen.

Darüber sprechen unsere Steuerexpertin Kathrin Feil und Rainer Weymüller, Of-Counsel bei KPMG, in der neuen Folge unseres Umsatzsteuer-Podcasts „VAT to go“ – auf [Spotify](#) und [SoundCloud](#).

NEUES VOM EUGH

Deutsche Regelung zur Organschaft vom EuGH nicht beanstandet

EuGH, Urteil vom 11. Juli 2024 – Rs. C-184/23 – Finanzamt T II

Der EuGH hat am 11. Juli 2024 sein Urteil zur Regelung bei der deutschen Organschaft veröffentlicht (EuGH Rs. C-184/23). Dem lag das Vorabentscheidungsersuchen des BFH zu Grunde (BFH-Beschluss v. 26. Januar 2023 (V R 20/22)):

Fragen des BFH im Verfahren C-184/23

1. Führt die Zusammenfassung mehrerer Personen zu einem Steuerpflichtigen nach Art. 4 Abs. 4 Unterabs. 2 der Richtlinie 77/388/EWG dazu, dass entgeltliche Leistungen zwischen diesen Personen nicht dem Anwendungsbereich der Mehrwertsteuer nach Art. 2 Nr. 1 dieser Richtlinie unterliegen?

2. Unterliegen entgeltliche Leistungen zwischen diesen Personen jedenfalls dann dem Anwendungsbereich der Mehrwertsteuer, wenn der Leistungsempfänger nicht (oder nur teilweise) zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, da ansonsten die Gefahr von Steuerverlusten besteht?

Mehrere Generalanwälte hätten nach der Auffassung des BFH in ihren Schlussanträgen unterschiedliche Auffassungen zu der Frage vertreten, ob Innenumsätze zwischen den Gruppenmitgliedern dem Anwendungsbereich der Steuer unterliegen und damit steuerbar seien.

So sollen einerseits entgeltliche Umsätze, die zwischen den einzelnen Mitgliedern einer Mehrwertsteuergruppe bewirkt werden, als Inschlaggeschäfte der Gruppe gelten und demzufolge mehrwertsteuerrechtlich nicht existent sein (Schlussanträge des Generalanwalts Jääskinen in den Rechtssachen Kommission/Irland vom 27. November 2012 – C-85/11, Rz 42, und Kommission/Schweden vom 27. November 2012 – C-480/10, Rz 40; Schlussanträge des Generalanwalts Mengozzi in den Rechtssachen Larentia + Minerva und Marenave Schifffahrt vom 26. März 2015 – C-108/14 und C-109/14, Rz 49). Sie böten keinen Anlass für die Erhebung oder Verrechnung von Mehrwertsteuer (Schlussanträge des Generalanwalts van Gerven in der Rechtssache Polysar Investments Netherlands vom 24. April 1991 – C-60/90, Rz 9).

Andererseits sollen die Innenumsätze zwischen den Gruppenmitgliedern dem Anwendungsbereich der Steuer unterliegen und damit steuerbar sein (Schlussanträge der Generalanwältin Medina in der Rechtssache Finanzamt T vom 27. Januar 2022 – C-269/20, Rz 36 f., und in der Rechtssache Norddeutsche Gesellschaft für Diakonie vom 13. Januar 2022 – C-141/20, Rz 64 und 73 mit Berechnungsbeispiel).

Urteil des EuGH vom 11. Juli 2024

Der **EuGH kommt in seinem Urteil vom 11. Juli 2024 zum Ergebnis**, dass Art. 2 Nr. 1 und Art. 4 Abs. 4 Unterabs. 2 der Richtlinie 77/388/EWG dahin auszulegen sind, dass **gegen Entgelt erbrachte Leistungen zwischen Personen, die ein und derselben Mehrwertsteuergruppe angehören**, die aus rechtlich selbständigen, aber durch gegenseitige finanzielle, wirtschaftliche und organisatorische Beziehungen eng miteinander verbundenen Personen besteht und von einem Mitgliedstaat als einzige Steuerpflichtige bestimmt wird, **selbst dann nicht der Mehrwertsteuer unterliegen, wenn die vom Empfänger dieser Leistungen geschuldete oder entrichtete Mehrwertsteuer nicht als Vorsteuer abgezogen werden darf**.

Im Ergebnis hat der EuGH somit die deutschen Organschaftsregelungen nicht beanstandet.

Begründung im Einzelnen

Der EuGH begründet dies damit, dass die Umsetzung der in Art. 4 Abs. 4 Unterabs. 2 der Richtlinie 77/388/EWG vorgesehenen Regelung verlange, dass die aufgrund dieser Bestimmung erlassene nationale Regelung es Einheiten, zwischen denen solche Beziehungen bestehen, gestattet, nicht mehr als getrennte

Mehrwertsteuerpflichtige, sondern zusammen als ein Steuerpflichtiger behandelt zu werden, und dass, wenn ein Mitgliedstaat von dieser Bestimmung Gebrauch macht, die untergeordnete Einheit oder die untergeordneten Einheiten im Sinne dieser Vorschrift nicht als Steuerpflichtiger oder Steuerpflichtige im Sinne von Art. 4 Abs. 1 der Sechsten Richtlinie gelten könnten.

Folglich schließe die Gleichstellung einer Mehrwertsteuergruppe mit einem einzigen Steuerpflichtigen im Sinne von Art. 4 Abs. 4 Unterabs. 2 der Richtlinie 77/388/EWG es aus, dass die Mitglieder der Mehrwertsteuergruppe weiterhin getrennt Mehrwertsteuererklärungen abgeben und innerhalb und außerhalb ihrer Gruppe weiter als Steuerpflichtige angesehen werden, da nur der einzige Steuerpflichtige befugt sei, diese Erklärungen abzugeben. Diese Vorschrift setze somit, wenn ein Mitgliedstaat von ihr Gebrauch macht, zwingend voraus, dass die nationale Umsetzungsregelung einen einzigen Steuerpflichtigen vorsieht und dass der Gruppe nur eine Mehrwertsteuernummer zugeteilt wird.

Daraus folge, dass ein Leistender, der einer Mehrwertsteuergruppe angehört, nicht einzeln als von dieser Gruppe getrennter Steuerpflichtiger betrachtet werden kann, so dass nicht bestimmt zu werden brauche, ob er die Voraussetzung der Selbständigkeit im Sinne von Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie 77/388/EWG erfüllt, wenn er für eine andere Einheit dieser Gruppe gegen Entgelt eine Leistung erbringt. Eine solche Leistung könne folglich nicht in den Anwendungsbereich der Mehrwertsteuer nach Art. 2 Nr. 1 dieser Richtlinie fallen.

Schließlich sei darauf hinzuweisen, dass der nach Art. 398 MwStSystRL eingesetzte Mehrwertsteuerausschuss in den Leitlinien, die sich aus seiner 119.

Sitzung vom 22. November 2021 ergeben, die gleiche Auffassung in Bezug auf die Mehrwertsteuergruppe im Sinne von Art. 11 dieser Richtlinie vertreten habe; nach diesen Leitlinien schließe die Behandlung einer Mehrwertsteuergruppe als einzige Steuerpflichtige aus, dass die Mitglieder dieser Gruppe weiterhin innerhalb und außerhalb ihrer Gruppe für Zwecke der Mehrwertsteuer als getrennte Steuerpflichtige behandelt werden. Ein solches Dokument habe zwar keinen bindenden Charakter, stelle aber gleichwohl eine Hilfe bei der Auslegung der Sechsten Richtlinie dar.

Ebenso werde in Nr. 3.4.3 der Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über die Option der MwSt-Gruppe gemäß Artikel 11 der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (KOM[2009] 325 endgültig), die „Gruppeninterne Lieferungen und Dienstleistungen“ betrifft, erläutert, dass Umsätze zwischen den einzelnen Mitgliedern ein und derselben Mehrwertsteuergruppe im Hinblick auf die Mehrwertsteuer nicht existent seien.

Was die Frage betrifft, ob hiervon der spezielle Fall, dass der Erbringer einer solchen Leistung kein Recht auf Abzug der geschuldeten oder entrichteten Mehrwertsteuer als Vorsteuer hat, zu unterscheiden ist, weil in diesem Fall die „Gefahr von Steuerverlusten“ bestünde, sei zunächst darauf hinzuweisen, dass bei einer Mehrwertsteuergruppe das Recht auf Abzug der geschuldeten oder entrichteten Mehrwertsteuer als Vorsteuer der Gruppe selbst und nicht deren Mitgliedern zusteht.

Außerdem habe sich in den vom vorlegenden Gericht in seinem Vorlagebeschluss angeführten Urteilen vom 1. Dezember 2022, Norddeutsche Gesellschaft für Diakonie (C-141/20), und vom 1. Dezember 2022, Finanzamt T

(Leistungen innerhalb einer Mehrwertsteuergruppe) (C-269/20) die darin vom Gerichtshof angesprochene Voraussetzung betreffend die Notwendigkeit, eine Gefahr von Steuerverlusten zu verhindern, auf eine andere als die im Rahmen der vorliegenden Rechtsache geprüfte Frage bezogen.

Wie den Urteilen vom 1. Dezember 2022, Norddeutsche Gesellschaft für Diakonie (C-141/20), und vom 1. Dezember 2022, Finanzamt T (Leistungen innerhalb einer Mehrwertsteuergruppe) (C-269/20), zu entnehmen sei, ging es dort nämlich um die Frage, ob ein Mitgliedstaat die Möglichkeit hat, nicht die Mehrwertsteuergruppe selbst, sondern deren Organträger zum einzigen Steuerpflichtigen zu bestimmen. Der EuGH war der Auffassung, dass dies der Fall sein kann, wenn diese Bestimmung in Bezug auf die Steuereinnahmen zum selben Ergebnis führt wie wenn die Mehrwertsteuergruppe selbst Steuerpflichtige wäre.

Dagegen ergäbe sich die „Gefahr von Steuerverlusten“, auf die das vorlegende Gericht mit seiner zweiten Frage Bezug nimmt, in erster Linie nicht aus der Anwendung besonderer Voraussetzungen des Rechts eines Mitgliedstaats auf die Regelung über die Mehrwertsteuergruppe, sondern aus der Anwendung des in der Sechsten Richtlinie vorgesehenen gemeinsamen Mehrwertsteuersystems und seiner Vorschriften über den Abzug der geschuldeten oder entrichteten Mehrwertsteuer als Vorsteuer.

Bitte beachten Sie:

Das EuGH-Urteil hat für die Praxis keine nennenswerten Auswirkungen, weil Innenleistungen bei der Organschaft bereits bisher nicht steuerbar waren und nach den eindeutigen Ausführungen des EuGH auch zukünftig so

eingearbeitet werden können. Es bleibt abzuwarten, ob das Thema Antragsverfahren jetzt wieder verstärkt in den Fokus rücken wird.

NEUES VOM BMF

Anhebung der Freigrenze für Geschenke von 35 Euro auf 50 Euro zum 1. Januar 2024

BMF, Schreiben vom 12. Juli 2024 – III C 3 - S 7015/23/10002 :001

Durch das Gesetz zur Stärkung von Wachstumschancen, Investitionen und Innovation sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness (Wachstumschancengesetz) vom 27. März 2024 (BGBl. I Nr. 108) wurde mit Wirkung zum 1. Januar 2024 die Freigrenze für den Betriebsausgabenabzug von Geschenken nach § 4 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 Satz 2 EStG von 35 Euro auf 50 Euro angehoben.

Konsequenzen für die Umsatzsteuer

Abschnitt 3.3 Abs. 11 UStAE lautet: Die Abgabe von Geschenken von geringem Wert ist nicht nach § 3 Abs. 1b Satz 1 Nr. 3 UStG steuerbar. Derartige Geschenke liegen vor, wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten der dem Empfänger im Kalenderjahr zugewendeten Gegenstände insgesamt 50 Euro (Nettobetrag ohne Umsatzsteuer) nicht übersteigen. Dies kann bei geringwertigen Werbeträgern (z. B. Kugelschreiber, Feuerzeuge, Kalender usw.) unterstellt werden.

Abschnitt 3.3. Abs. 12 UStAE lautet: Bei Geschenken über 50 Euro, für die nach § 15 Abs. 1a UStG in Verbindung mit § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 EStG kein Vorsteuerabzug vorgenommen werden

kann, entfällt nach § 3 Abs. 1b Satz 2 UStG eine Besteuerung der Zuwendungen. Deshalb ist zunächst anhand der ertragsteuerrechtlichen Regelungen (vgl. R 4.10 Abs. 2 bis 4 EStR) zu prüfen, ob es sich bei einem abgegebenen Gegenstand begrifflich um ein „Geschenk“ handelt. Insbesondere setzt ein Geschenk eine unentgeltliche Zuwendung an einen Dritten voraus. Die Unentgeltlichkeit ist nicht gegeben, wenn die Zuwendung als Entgelt für eine bestimmte Gegenleistung des Empfängers anzusehen ist. Falls danach ein Geschenk vorliegt, ist weiter zu prüfen, ob hierfür der Vorsteuerabzug nach § 15 Abs. 1a UStG ausgeschlossen ist (vgl. Abschnitt 15.6 Abs. 4 und 5 UStAE mit den neuen Freigrenzen von 50 Euro). Nur wenn danach der Gegenstand oder seine Bestandteile zum vollen oder teilweisen Vorsteuerabzug berechtigt haben, kommt eine Besteuerung als unentgeltliche Wertabgabe in Betracht.

Schließlich wurde in Abschnitt 15.12 Abs. 3 Beispiel 1 UStAE die Angabe 35 Euro durch die Angabe 50 Euro ersetzt.

Die Grundsätze des BMF-Schreibens gelten für alle Umsätze ab dem 1. Januar 2024.

Bitte beachten Sie:

Beschenkt der Unternehmer seinen eigenen Arbeitnehmer und stellt das Geschenk bei diesem eine nicht zum Arbeitslohn gehörende Aufmerksamkeit dar, ist der Vorsteuerabzug in voller Höhe zulässig. Zu den Aufmerksamkeiten zählen gelegentliche Zuwendungen (wie Blumen, Genussmittel, ein Buch oder ein Tonträger) bis zu einem Bruttowert von 60 Euro, die dem Arbeitnehmer oder seinen Angehörigen aus Anlass

eines besonderen persönlichen Ereignisses (wie Geburtstag) zugewendet werden (vgl. Abschn. 1.8 Abs. 3 UStAE).

IN KÜRZE

Übertragung des Eigentums an einer landwirtschaftlichen Fläche gegen Zahlung einer Entschädigung

EuGH, Urteil vom 11. Juli 2024 – Rs. C-182/23 – Makowit

Das Urteil betrifft die Übertragung des Eigentums an einer landwirtschaftlichen Fläche in Polen gegen Zahlung einer Entschädigung aufgrund einer behördlichen Entscheidung. Beim Landwirt wurde beim Erwerb der Fläche weder Mehrwertsteuer erhoben noch hatte dieser einen Vorsteuerabzug geltend gemacht.

Der EuGH bejaht hinsichtlich der Übertragung des Eigentums gegen Entschädigung eine mehrwertsteuerpflichtige Tätigkeit, auch wenn der Landwirt keine Tätigkeit im Immobilienhandel ausübt.

Bitte beachten Sie:

Bisher konnte man aus dem § 1 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 UStG entnehmen, dass die Umsatzsteuerbarkeit nicht entfällt, wenn der Umsatz auf Grund gesetzlicher oder behördlicher Anordnung ausgeführt wird, also eine Übertragung des Unternehmers gegen Entschädigung der Umsatzsteuer unterliegt. Nicht problematisiert worden ist bisher, ob der Steuerpflichtige in diesen Fällen in seiner Eigenschaft als Steuerpflichtiger handeln muss. Dies hat der EuGH verneint und damit erneut den Anwendungsbereich der Mehrwertsteuer sehr weit gefasst.

Mitwirkungspflichten des leistenden Unternehmers bei Abtretungen in Bauträgerfällen

BFH, Urteil vom 17. April 2024, XI R 16/22

Der BFH kommt in den Altfällen bei Bauträgern und dem daraus resultierenden Anwendungsbe-
reich des § 27 Abs. 19 UStG zu folgendem Ergebnis:

1. Im Rahmen der dem leistenden Unternehmer gemäß § 27 Abs. 19 Satz 4 Nr. 4 des Umsatzsteuergesetzes obliegenden Mitwirkungspflichten hat dieser alles ihm Zumutbare zu tun, um dem Finanzamt die Realisation des abzutretenden Anspruchs gegen den Leistungsempfänger auf Zahlung der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer zu ermöglichen.

2. Eine Verletzung dieser Mitwirkungspflichten, die der Erfüllungswirkung der Abtretung dieser Ansprüche entgegensteht, liegt nicht vor, wenn das Finanzamt ein Abtretungsangebot des leistenden Unternehmers ermessensfehlerhaft ablehnt.

2 Jul - Italy: Changes to VAT penalties effective 1 September 2024

1 Jul - KPMG report: Impact of e-invoicing mandates on intercompany transactions

1 Jul - KPMG report: VAT remote-seller rules

25 Jun - Costa Rica: Guidance for VAT-exempt taxpayers

25 Jun - Romania: New regulation expands e-invoicing mandate to B2C transactions

17 Jun - EU: Toll manufacturer does not constitute a fixed establishment for VAT purposes (CJEU judgment)

AUS ALLER WELT

TaxNewsFlash Indirect Tax

KPMG-Beiträge zu indirekten Steuern aus aller Welt

Die nachfolgenden und weitere Beiträge finden Sie [hier](#).

10 Jul - Chile: Updated invoice and document requirements for VAT

9 Jul - Vietnam: Reduced VAT rate for second half of 2024

8 Jul - Canada: Digital services tax now in effect

3 Jul - Malaysia: Updated e-invoice guidelines and FAQs

Kontakte

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Leiter Indirect Tax Services
Dr. Stefan Böhler
Stuttgart
T +49 711 9060-41184
sboehler@kpmg.com

Berlin
Dr. Bastian Liegmann
T +49 30 2068-2160
bliegmann@kpmg.com

Düsseldorf
Olaf Beckmann*
T +49 211 475-7343
olafbeckmann@kpmg.com

Thorsten Glaubit
T +49 211 475-6558
tglaubitz@kpmg.com

Franz Kirch
T +49 211 475-8694
franzkirch@kpmg.com

Frankfurt am Main
Prof. Dr. Gerhard Janott
T +49 69 9587-3330
gjanott@kpmg.com

Wendy Rodewald
T +49 69 9587-3011
wrodewald@kpmg.com

Nancy Schanda
T +49 69 9587-1278
nschanda@kpmg.com

Dr. Karsten Schuck
T +49 69 9587-2819
kschuck@kpmg.com

Hamburg
Gregor Dziejek
T +49 40 32015-5843
gdziejek@kpmg.com

Antje Müller
T +49 40 32015-5792
amueller@kpmg.com

Hannover
Michaela Neumeyer
T +49 511 8509-5061
mneumeyer@kpmg.com

Köln
Peter Schalk
T +49 221 2073-1844
pschalk@kpmg.com

Leipzig
Christian Wotjak
T +49 341-5660-701
cwotjak@kpmg.com

München
Christopher-Ulrich Böcker
T +49 89 9282-4965
cboecker@kpmg.com

Stephan Freismuth*
T +49 89 9282-6050
sfreismuth@kpmg.com

Kathrin Feil
T +49 89 9282-1555
kfeil@kpmg.com

Mario Urso*
T +49 89 9282-1998
мурso@kpmg.com

Nürnberg
Dr. Oliver Buttenhauser
T +49 911 5973-3176
obuttenhauser@kpmg.com

Stuttgart
Dr. Stefan Böhler
T +49 711 9060-41184
sboehler@kpmg.com

Internationales Netzwerk von KPMG

Auf der [Website](#) von KPMG International** finden Sie frei zugänglich viele wichtige Hinweise zum Umsatzsteuerrecht im In- und Ausland. Insbesondere können Sie den [Tax-NewsFlash Indirect Tax](#) und den [TaxNewsFlash Trade & Customs](#) bestellen, die zu diesen Themen News aus aller Welt enthalten. Gerne beraten wir Sie mithilfe unseres Netzwerks zu internationalen Fragestellungen.

Unsere Website / LinkedIn

Besuchen Sie für aktuelle Informationen auch unsere [Website](#) sowie unsere [LinkedIn-Seite](#) [Indirect Tax Services](#).

* Trade & Customs

** Bitte beachten Sie, dass KPMG International keine Dienstleistungen für Mandanten erbringt.

Impressum

Herausgeber

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
THE SQUAIRE, Am Flughafen
60549 Frankfurt am Main

Redaktion



Kathrin Feil (V.i.S.d.P.)
T +49 89 9282-1555
kfeil@kpmg.com



Rainer Weymüller
Of-Counsel



Christoph Jünger
T +49 69 9587-2036
cjuenger@kpmg.com

VAT Newsletter und Trade & Customs News kostenlos abonnieren

Wenn Sie die beiden Indirect Tax Newsletter automatisch erhalten möchten, können Sie sich [hier](#) (VAT Newsletter) und [hier](#) (Trade & Customs News) als Abonnent eintragen lassen.

www.kpmg.de

www.kpmg.de/socialmedia



Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation.

© 2024 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind Marken, die die unabhängigen Mitgliedsfirmen der globalen KPMG-Organisation unter Lizenz verwenden.